

	Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018	Stand: 25.03.2021
	Satzung	Nr. xxx
		Version: 3.0

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg auf ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

§ 1	Grundsatz und Geltungsbereich	2
§ 2	Aufwandsentschädigung.....	2
§ 3	Zuwendung zu gesundheits- und fitnessfördernden Aktivitäten.....	3
§ 4	Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke	3
§ 5	Anerkennung hoher Einsatzbereitschaft und besonderer Jubiläen	4
§ 6	Anerkennung für Treue Dienste	4
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss-Nr	SVV-Beschluss vom	in Kraft getreten am
1.0	Neufassung	alle	35/499/2018	29.11.2018	01.01.2019
2.0	1. Änderung	§2 Abs. 6 Satz 1 §6 Abs. 1 Satz 1	07/143/2020	28.05.2020	07.11.2019
3.0	2. Änderung	§ 2 Abs. 1, Anstrich 4 und 5	BV-SVV-2021/0232	25.03.2021	01.01.2021

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Entsprechend ihrer Stellung, ihres Aufgabengebietes und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme haben die in dieser Satzung genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des BbgBKG.
- (2) Die Stadt Strausberg gewährt aktiven Feuerwehrangehörigen eine Zuwendung zu gesundheits- und fitnessfördernden Aktivitäten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und beträgt für

– den Stadtwehrführer	100 %
– den stellvertretenden Stadtwehrführer	80 %
– den Jugendfeuerwehrwart	80 %
– den Ortswehrführer	70 %
– den stellvertretenden Ortswehrführer	60 %
– den Zugführer	60 %
– den stellvertretenden Zugführer	50 %
– den Gruppenführer	40 %
– den Kameraden mit Sonderfunktion	30 %

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den jeweiligen Funktionen voraus.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Für die Zeit der Nichtwahrnehmung der Funktion erhält der vom Wehrführer eingesetzte Vertreter die der Funktion entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Zahlung erfolgt für den Vormonat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die dazu Berechtigten durch bargeldlose Überweisung.
- (3) Auf Vorschlag der Wehrführung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die diese zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen sind die Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.

Aufwandsentschädigung Feuerwehr

- (5) Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten bei angeordneten Maßnahmen oder auf Anforderung des Veranstalters (z.B. Absicherung von Veranstaltungen, Brandsicherheitswachen) sind an jede teilnehmende Einsatzkraft 15,00 Euro pro Einsatzstunde zu zahlen
- (6) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, ausgenommen davon sind die Funktionsträger gemäß § 2 Absatz 1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige nicht an der Ausbildung und an Einsätzen teilnimmt, die Entscheidung darüber trifft die Wehrführung.

Die Zahlung erfolgt für den Vormonat jeweils bis zum 15. des laufenden Monats durch bargeldlose Überweisung.

§ 3 Zuwendung zu gesundheits- und fitnessfördernden Aktivitäten

- (1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von maximal 20,00 € pro Monat für die Nutzung des Strausbades Strausberg oder für die Nutzung eines Fitnessstudios (nach eigener Wahl) gewährt.
- (2) Der Erstattungsantrag ist schriftlich jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres beim Fachbereich Bürgerdienste einzureichen. Die Antragstellung erfolgt formlos. Der Antrag muss Folgendes beinhalten:
- Mitteilung über die Höhe des Beitrages für die Nutzung des Strausbades Strausberg oder eines Fitnessstudios
 - Kopie vom Vertrag mit dem Fitnessstudio
 - Vorlage der Eintrittskarten für das Strausbad

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Antragsstellung jeweils bis zum 15. des Folgemonats durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Feuerwehrangehörigen.

§ 4 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Die Freiwillige Feuerwehr erhält jährlich für kameradschaftliche Zwecke ohne gesonderten Nachweis

– je aktiver (n) Feuerwehrkameradin/-kameraden	120,00 €
– je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	80,00 €
– je Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr	40,00 €

Die Zahlung erfolgt auf Antrag zum 10.01. bzw. 10.07. des laufenden Jahres auf der Grundlage des aktuellen Personalbestandes zum 31.12. des Vorjahres bzw. des 30.06. des laufenden Jahres auf das Konto des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg e.V..

Die Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke wird durch den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg e.V. verwaltet.

§ 5 Anerkennung hoher Einsatzbereitschaft und besonderer Jubiläen

- (1) Als Anerkennung für hohe Einsatzbereitschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Strausberg der Stadt Strausberg werden anlässlich besonderer Jubiläen finanzielle Mittel in Höhe von 50,00€ für den Kauf eines Sachgeschenkes bereitgestellt.
- (2) Besondere Jubiläen im Sinne des Abs. 1 sind Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit sowie folgende Geburtstage:
 - 50. Geburtstag
 - 60. Geburtstag und im Abstand von weiteren 5 Jahren.
- (3) Der Antrag für die Freigabe zum Kauf eines Sachgeschenkes gemäß Abs. 1 ist durch den Wehrführer vier Wochen vor dem Jubiläum bei der Stadt Strausberg zu stellen.
- (4) Für die Beisetzung verstorbener Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr können 40,00 € zum Kauf eines Kranzes/Blumengesteckes verwendet werden.

§ 6 Anerkennung für Treue Dienste

- (1) In Anerkennung und Würdigung langjähriger Treuer Dienste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalisierten Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) mit einer Medaillen für treue Dienste ausgezeichnet werden, wird auf schriftlichen Antrag des Wehrführers die einmalige Zahlung einer Geldprämie bewilligt.

Für eine

– 10 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Kupfer)	100 €
– 20 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Bronze)	150 €
– 30 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Silber)	200 €
– 40 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	250 €
– 50 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	300 €
– 60 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	350 €
– 70 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	400 €
– 80 jährige Zugehörigkeit (Medaille in Gold)	450 €

- (2) Die Zahlung der Geldprämie ist mit der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste verbunden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Aufwandsentschädigung Feuerwehr

(2) Die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Zahlung von Anerkennungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 23.09.2004 (Beschlussnummer Nr. B11/121/2004) tritt außer Kraft.

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 07.11.2019 in Kraft.

Die 2. Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Strausberg, 30.11.2018/

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin